

111.1.11.14

Richtlinien zum Erwerb eines EDK anerkannten Lehrdiploms von Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen an der PH FHNW

Erlassen vom Direktor der PH FHNW am 6. September 2013

1. Grundsätze:

- 1.1. Alle Studierende, die das Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen gemäss der einschlägigen Ordnung vom 1.9.2011 erfolgreich abgeschlossen haben, können das Studium weiterführen und ein EDK anerkanntes Diplom für die betreffende Stufe erwerben.
- 1.2. Studienleistungen, die im Rahmen des Studienprogramms erbracht worden sind, werden vollumfänglich in den jeweiligen Studienbereichen (d.h. Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften, Berufspraktische Studien) angerechnet. In Studienbereichen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen worden sind, müssen keine weiteren Leistungsnachweise mehr erbracht werden. Die Lehrveranstaltungen der nichtbelegten Module müssen hingegen besucht und die entsprechende Studienleistung erbracht werden.
- 1.3. Weitere, formal nachgewiesene Bildungsleistungen mit Bezug zum Berufsfeld „Erziehung, Bildung, Unterricht“ (insbesondere Lehrdiplome, Fachstudien, Weiterbildungen im Bereich Erziehung und Bildung) können zusätzlich auf Gesuch hin angerechnet werden.
- 1.4. Betreffend Studienumfang, Studieninhalte und Kreditierung gelten die jeweiligen bei Beginn des Weiterstudiums rechtskräftigen Studienpläne und Modulgruppenbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW.

2. Geltungsbereich:

- 2.1. Die vorliegenden Richtlinien regeln gestützt auf § 3 Ziff. 1 lit. a) bzw. c) der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand 1.1.2012) die Bedingungen für den Erwerb eines EDK anerkannten Lehrdiploms für Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen der PH FHNW.
- 2.2. Nach erfolgter Immatrikulationsentscheid durch die Hochschulleitung sind die Studierenden grundsätzlich der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand vom 1.9.2013) unterstellt. Punkte Rechte und Pflichten sind sie somit den Regelstudierenden gleichgestellt.
- 2.3. Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen der PH FHNW können sich innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms gemäss diesen Richtlinien zum Weiterstudium anmelden.

3. Rechtliche Grundlagen:

- 3.1. EDK Reglemente über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe (10.6.1999; Stand: 1.8.2012) bzw. für die Sekundarstufe I (26.8.1999; Stand: 1.8.2012)

3.2. Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand 1.9.2013) inkl. Anhänge (Studienpläne und Modulgruppenbeschreibungen)

3.3. Studiengangspezifische Richtlinien und Merkblätter zu Leistungsnachweisen, Sprachkompetenzen u.a.

4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung zur Weiterführung des Studiums erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular

4.2. Es gelten die regulären Anmeldefenster; d.h. für die Aufnahme des Studiums im Herbstsemester der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April; für die Aufnahme des Studiums im Frühjahrssemester der Zeitraum 1. August bis 30 November. Es gilt das Datum des Poststempels. Anmeldung, die nach Anmeldeschluss eintreffen, können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn noch Studienplätze frei sind, berücksichtigt werden.

4.3. Die Aufnahme des Studiums ist mit Beginn im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester möglich.

4.4. Es wird die ordentliche Anmeldegebühr gemäss den einschlägigen Richtlinien (111.1.11.11) erhoben. Bei einem Rückzug der Anmeldung wird die Gebühr nicht rückerstattet.

5. Anrechnung von Studienleistungen und formalen Bildungsleistungen:

5.1. Mit der Anmeldung reichen die Studierenden ein Gesuch um Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen ein. Es ist dazu das ordentliche Formular zu verwenden.

5.2. Die formelle und materielle Prüfung der Gesuche erfolgt gemäss der einschlägigen Prozessbeschreibung (111.11.01.01).

5.3. Bevor der individuelle Anrechnungsentscheid der/dem Studierenden in Verfügungsform eröffnet wird, wird sie/er in einem persönlichen Gespräch mit einer Fachperson der Stabstelle Studienberatung und Zulassung über den Anrechnungsentscheid vorinformiert und der mögliche weitere Studienweg skizziert.

6. Rechtsmittel:

Bezüglich Rechtsmittel, Fristen und Instanzen gelten die Bestimmungen gemäss § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW.

7. Rechtskraft:

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten auf den 1. September 2013 in Kraft.